

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB**

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 28 für den Standort „SO PV-Anlage Grund“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10.04.2024 in Kraft getreten. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

### **1. Umweltbelange**

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes waren neben weiteren Belangen insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, in welchem die Belange der Umwelt in den Flächennutzungsplan eingearbeitet und berücksichtigt wurden.

Der Umweltbericht enthält insbesondere eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, in welcher die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet werden.

Folgende Schutzgüter werden analysiert: Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch.

### **2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **3. Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgender Fachstellen um Stellungnahme gebeten:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Bayerischer Bauernverband, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayernwerk Netz GmbH, Energienetze Bayern, Industrie- und Handelskammer, Landratsamt Passau, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband, Telekom Technik GmbH, Wasserwirtschaftsamt, ZAW Donau-Wald, Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Die Bayernwerk Netz GmbH wies auf ein vorhandenes Stromkabel im Planungsbereich hin, woraufhin in der Planung verankert wurde, dass der Kabelverlauf sowie entsprechende Schutzzonen um das Kabel von Bebauung freizuhalten sind.

Auf Hinweis des Landratsamtes Passau wurden einige redaktionelle Anpassungen am Entwurf vorgenommen.

Auf Hinweis des Landratsamtes Passau, Untere Naturschutzbehörde, wurde die Flächengröße für die 2-reihige Strauchhecke auf eine Breite von 4 Meter angesetzt, sodass den Sträuchern eine Entwicklung bzw. Wachstum möglich ist.

Nach Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Kreisstraßenverwaltung wurde anhand eines Blendgutachtens nachgewiesen, dass keine relevanten Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße auftreten.

Die Regierung von Niederbayern wies auf einen Konflikt zu LEP-Grundsatz 6.2.3 hin. Der Markt Ruhstorf a.d.Rott hielt dennoch an der Planung fest, da am geplanten Standort die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante PV-Anlage aufgrund der vorhandenen Topografie und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen gehalten werden kann.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt wies darauf hin, dass die PV-Anlage im Nordosten unmittelbar an ein rechtskräftiges Vorranggebiet für Bodenschätze (Spezialton) angrenzt bzw. dieses randlich überschneidet. Dem wurde in der Planung durch Aufnahme einer Festsetzung Rechnung getragen, wonach im Fall einer zukünftigen Nutzung für die Gewinnung von Spezialton der Betreiber eine solche Nutzung zu akzeptieren und eventuelle Verschmutzungen und Staubbelastungen der PV-Anlage durch den Abbau zu dulden hat.

Die weiteren angehörten Fachstellen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände gegen die Planung geäußert.

#### 4. Planungsalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gesondert geprüft, da bereits ein Standkonzept im Auftrag des Marktes Ruhstorf a.d.Rott erstellt wurde. Die Untersuchungen zu Solarstandorten im Gemeindegebiet formulieren Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen, bzw. Flächen mit eingeschränkter Eignung für PV-Freiflächenanlagen. Der gewählte Standort ist zwar Kriterien des Standortkonzeptes des Marktes Ruhstorf a.d.Rott betroffen. Betroffen sind die Kriterien wassersensibler Bereich und Vorranggebiet Rohstoffabbau. Für den Rohstoffabbau konnten die betroffenen Belange im Verfahren ausreichend berücksichtigt werden. Zur Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses sowie der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und einer ökologischen Pufferzone wurde ein 10 m breiter Streifen entlang des Kleeberger Baches von jeglicher Einzäunung freigehalten. Außerdem wurden die Module mind. 0,25 m über dem jeweiligen unterstromigen Zufahrtsstraßenniveau gelegt, um eine hochwasserfreie Lage der Solarmodule zu gewährleisten. Somit konnte auch diesem Kriterium entsprochen werden.

Aufgestellt:

Ruhstorf, 15.04.2024

---

(Ort, Datum)

Gilane

---

(Unterschrift)